

Denkschrift

über

diejenigen Bestimmungen der Königlich Preuß. Gesetze, betreffend
das Postwesen und die Stempelsteuer von politischen und Anzeigebültern,

welche den literarischen und buchhändlerischen Verkehr bedrohen,

berathen und abgefaßt

von dem dazu statutenmäßig erwählten Ausschusse.

Die Verhandlungen der preussischen Kammern über die Entwürfe eines Post- und eines Stempelsteuergesetzes von politischen und Anzeigebültern haben das Interesse der in der vergangenen Ostermesse in Leipzig versammelten Buchhändler in hohem Grade erregt. Die schweren Gefahren, denen die Literatur und der Buchhandel ausgesetzt sein würden, wenn jene Gesetzentwürfe in ihrem vollen Umfange zur Ausführung kommen sollten, veranlaßten den Vorstand des Börsenvereines der deutschen Buchhändler, im Verein mit mehreren zu diesem Behuf statutenmäßig von ihm erwählten Vereinsmitgliedern, einen Ausschuss zu bilden, um die wichtige Frage nach allen Seiten hin in Erwägung zu ziehen.

Da in Beziehung auf den Postgesetz-Entwurf die Möglichkeit vorhanden schien, eine den Interessen des Buchhandels günstige Abänderung desselben noch vor dem Abschluß der Berathungen in den Kammern herbeizuführen, so hielt der Ausschuss es für seine Pflicht, sich sofort nach Berlin zu begeben, um dem Herrn Minister des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, seine Wünsche vorzutragen.

Der Herr Minister bedauerte, daß die legislativen Arbeiten bereits zu weit vorgeschritten seien, um die von dem Ausschuss geltend gemachten Einwürfe sofort zur Erledigung bringen zu können. Jedoch in Würdigung der wichtigen, aus der eigenthümlichen Geschäftspraxis des Buchhandels entstandenen Bedenken, die der Ausschuss entwickelt hatte, erklärte sich der Herr Minister bereit, in Beziehung auf die Ausführung des Gesetzes jede mögliche Rücksicht auf die Bedürfnisse des Buchhandels nehmen zu wollen, und forderte den Ausschuss auf, eine Denkschrift über den von ihm gehaltenen Vortrag einzureichen, deren Inhalt demnächst bei Entwerfung der Regulative und Instructionen in nähere Erwägung gezogen werden würde.

Der Ausschuss ist zur Redaction dieser Denkschrift am 3. Juni wieder in Leipzig zusammengetreten. Er hat hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelsteuer von politischen und Anzeigebültern, die Interessen des Buchhandels nicht minder, vielleicht noch tiefer verletzen, als die des Postgesetzes, und er hat daher beschloffen, seine Bedenken gegen beide Gesetzentwürfe in einer gemeinschaftlichen Denkschrift zusammenzufassen.

Diese zunächst für die Königl. Preuß. Staatsminister des Handels und der Finanzen bestimmte Denkschrift hat der unterzeichnete Ausschuss ausgearbeitet und sich somit bestrebt, dem ihm zu Theil gewordenen Auftrage zu genügen.

I.

In der Vorlage der Königl. Preuß. Staatsregierung vom 13. Febr. 1851, betreffend das Postgesetz, lautet der §. 4.:

Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

2) die in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen, erscheinenden Zeitungen.

Diese Bestimmung wird in den Motiven (Seite 30) nur als „formell neu“ dargestellt, im Uebrigen geht aus denselben deutlich hervor, daß unter „Zeitungen“ nach der allgemein üblichen Bedeutung dieses Wortes nur diejenigen Tagesblätter verstanden worden sind, welche politische Neuigkeiten enthalten.

Die Commission der zweiten Kammer erklärte sich mit dem Grundsatz vollkommen einverstanden, die Zeitungen dem Postzwang zu unterwerfen, hielt es jedoch „mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels“ für erforderlich, den Ausdruck „Zeitungen“ mehr einzuschränken. Zu diesem Behufe wählte sie vorläufig die Bezeichnung:

„politische Zeitungen und Anzeigebültern“,

beschloß jedoch, sich „wo möglich dem zu erwartenden Gesetze über die Zeitungssteuer anzuschließen“, und erstattete demgemäß unter dem 28. April einen nachträglichen Bericht, in welchem die Fassung: